



## INHALTSVERZEICHNIS:

1. **Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wallgau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Versuchsanstalt für Wasserbau Oskar von Miller-Institut in Oberrach sowie von Teilen des Gemeindeteiles Oberrach der Gemeinde Wallgau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen und von Teilen der Gemeinde Jachenau, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (Brunnen Oberrach auf dem Grundstück FINr. 635 der Gemarkung Wallgau) vom 26.04.2017**
2. **Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 26.04.2017**
3. **Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 26.04.2017**

### 1. **Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wallgau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Versuchsanstalt für Wasserbau Oskar von Miller-Institut in Oberrach sowie von Teilen des Gemeindeteiles Oberrach der Gemeinde Wallgau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen und von Teilen der Gemeinde Jachenau, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (Brunnen Oberrach auf dem Grundstück FINr. 635 der Gemarkung Wallgau) vom 26.04.2017**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 488) folgende

#### Verordnung

##### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung der Versuchsanstalt für Wasserbau Oskar von Miller-Institut in Oberrach sowie von Teilen des Gemeindeteiles Oberrach der Gemeinde Wallgau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, und von Teilen der Gemeinde Jachenau, Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen, wird in der Gemeinde Wallgau das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

##### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone (W III)
- (2) Der Fassungsgebiet für den Brunnen Oberrach befindet sich auf dem Grundstück FINr. 635 der Gemarkung Wallgau.  
Der Fassungsgebiet des Brunnens weist eine Abmessung von ca. 40 x 50 m auf.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FINrn. 616 T, 623/1 T, 623/2 T, 630, 631, 634 T, 635 T, sämtliche Gemarkung Wallgau.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FINrn. 571, 571/1 T, 611, 615 T, 616 T, 620, 620/1 T, 621/1, 622, 623, 623/1 T, 623/2 T, 623/3, 624, 624/1, 625, 625/2, 626, 627, 628, 628/2, 628/3, 629, 629/1, 629/2, 632, 632/1, 633, 634 T, 635 T, 639/2 T, sämtliche Gemarkung Wallgau.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Lageplan M 1:5.000 des Ingenieurbüros für Hydrogeologie Ulrich Hafen, Gaiglstraße 8, 80335 München, vom 20.12.2012, berichtigt durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim am 10.12.2014 (Anlage 1), eingetragen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet -, auf der der Wasserfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.  
Der Lageplan M 1 : 5.000 mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und im Rathaus der Gemeinde Wallgau niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

##### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

##### 1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kiesgruben, Steinbrüche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserfunktion hierdurch nicht wesentlich gemindert wird; Geländearbeiten zur Regulierung bedingen eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung	nicht zulässig
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	nicht zulässig
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7)	-----	nicht zulässig
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	nicht zulässig	

##### 2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	nicht zulässig
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	nicht zulässig
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	nicht zulässig	

##### 3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nicht zulässig	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	nicht zulässig

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
3.4	Ausbringen von Abwasser	nicht zulässig ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	nicht zulässig
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup>  - nicht zulässig für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	nicht zulässig
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird  (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwassers ist verboten)	nicht zulässig

<sup>1</sup> siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

##### 4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden  und  - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	nicht zulässig	
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	-----	nicht zulässig
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nicht zulässig	
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	nicht zulässig
4.6	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	nicht zulässig	
4.7	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nicht zulässig

##### 5. bei baulichen Anlagen

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nicht zulässig
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	nicht zulässig	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend der Anlage 2, - Ziffer 4a oder - Ziffer 4b	nicht zulässig
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	nicht zulässig
5.5	orts feste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	nicht zulässig

<sup>2</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

##### 6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig, wie bei Nr. 6.2	nicht zulässig
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Forstgesetzes und der jeweils gültigen Düngeverordnung	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Biobiofallanlagen	nicht zulässig (s. a. Forstgesetz)	



Fortsetzung

## 6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nicht zulässig, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	nicht zulässig
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur Ballensilage zulässig	nicht zulässig
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	nicht zulässig
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	-----	nicht zulässig
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	nicht zulässig	
6.9	Besondere Nutzungen in Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nicht zulässig	
6.10	Kahlschlag größer als 3000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig, ausgenommen bei Kalamitäten und bei unmittelbarer standortgerechter Wiederaufforstung	
6.11	Nasskonservierung von Rundholz	nicht zulässig	

## 7. beim Betreten

	entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
7.	Betreten	-----	mit Hunden nur zulässig, wenn die Hunde an der Leine geführt werden und abgesonderter Hundekot sofort beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 7 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## § 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Technischen Universität München zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der Technischen Universität München zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und

Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach §§ 52 Abs. 5, 99 WHG i.V.m. Art. 57, 32 BayWG zu leisten.

(3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Technische Universität München für die Versuchsanstalt für Wasserbau Oskar von Miller-Institut in Oberrach, Arcisstraße 21, 80333 München.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

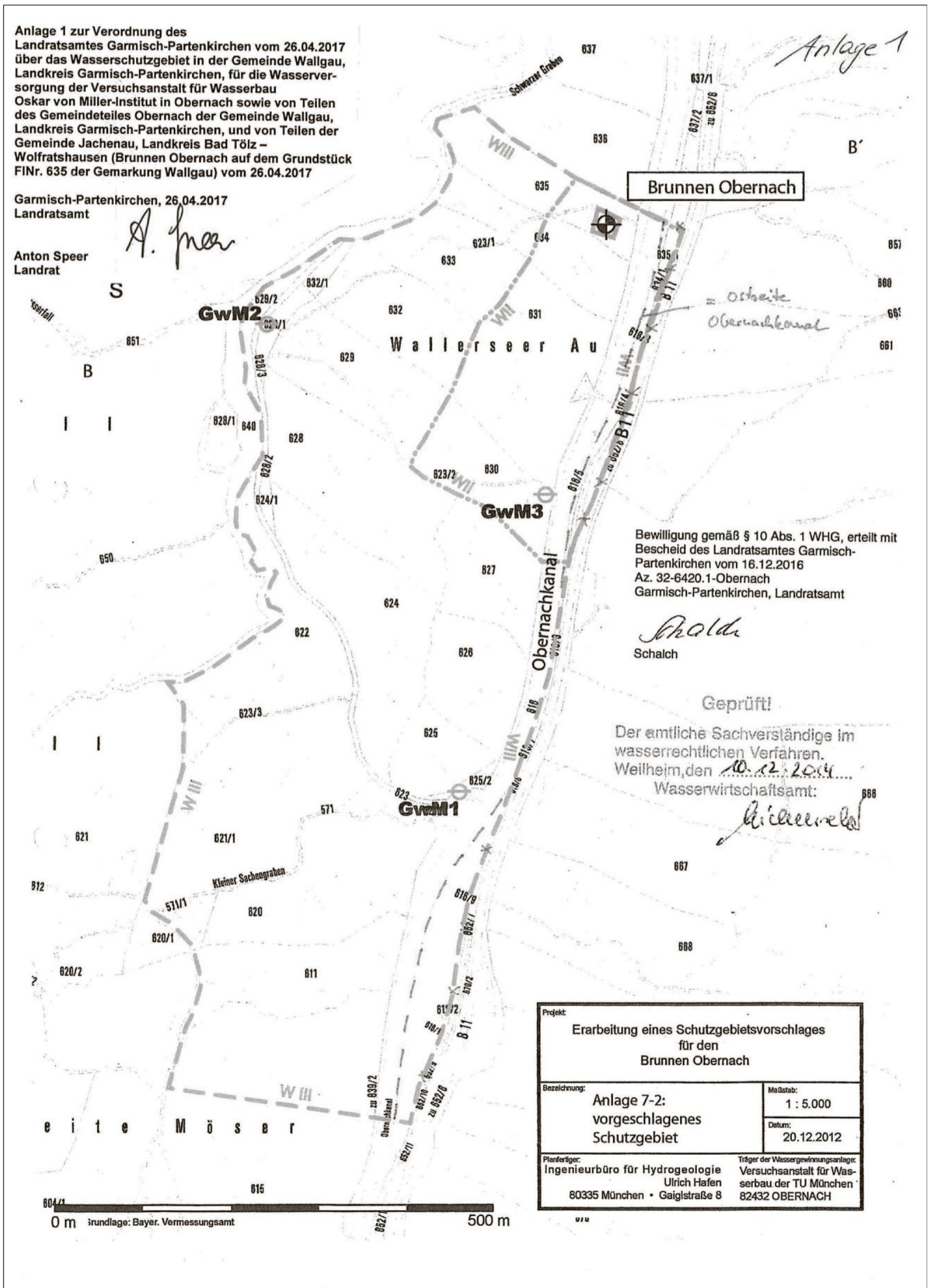
Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

## 2. Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 26.04.2017





Fortsetzung

### 3. Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wallgau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung der Versuchsanstalt für Wasserbau Oskar von Miller-Institut in Oberrach sowie von Teilen des Gemeindeteiles Oberrach der Gemeinde Wallgau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, und von Teilen der Gemeinde Jachenau, Landkreis Bad Tölz - Wolftrathausen (Brunnen Oberrach auf dem Grundstück FlNr. 635 der Gemarkung Wallgau) vom 26.04.2017

#### Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 5 und 6

##### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: [www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm](http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm)). Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999, zuletzt geändert am 27.07.2005 (BAnz. Nr. 142a S. 3) beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“ schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennsprit) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien)	Dieselmotorenöl leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Getriebeöl, Hydrauliköl) Dichlormethan (in Abzeimitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle Einige Lösungsmittel: z.B. Tetrachlorethen (Per) Trichlorethen (Tri) Quecksilber Teer (Abdichtmittel)
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Einige Pflanzenschutzmittel z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	Die meisten Pflanzenschutzmittel z.B. Lindan, Cypermethrin, Isoproturon

##### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone (II) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufe A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus pri-

vaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

##### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.6, 4.7, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbrauchsanlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

##### 4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4a):

###### (1) mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe 40 Stück ( 1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen 65 Stück ( 1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder 150 Stück ( 1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine 300 Stück ( 1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen 3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel 10.000 Stück (100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

###### (2) mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

###### (3) mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend (1) und (2) zu ermitteln.

###### (4) Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

###### Ziffer 4b):

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und der Technischen Universität München 14 Tage vorher anzuzeigen.

##### 5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

##### 6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.9)

- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Christbaumkulturen

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

##### 7. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.10)

Kahlschlag ist eine Hiebform, bei der auf einer gegebenen Fläche alle aufstocckenden Bäume in einem oder wenigen einander in kurzen Intervallen folgenden Hieben entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Dadurch geht der Waldcharakter verloren und es treten Freiflächenbedingungen hervor.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Werden die Flächen oder Streifen so klein, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert, spricht man nicht mehr von einem Kahlschlag. Als überschlägiges Maß für den Durchmesser oder die Breite solcher Flächen wird die Höhe des angrenzenden Altbestandes angenommen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen handelt es sich bei mehreren Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers, die in der Summe die Flächengrenzwerte der Verordnung überschreiten, jedoch nicht im räumlichen Zusammenhang stehen (bei der Besitzersplitterung), nicht um einen Kahlschlag.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.